

werden.“ Deshalb ist es falsch, Parteimitglieder oder Kandidaten vor der Erteilung von Parteistrafen nicht zu hören. Es gibt Grundorganisationen, die Parteiverfahren in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes durchführen, weil sie hoffen, dadurch am leichtesten über den Fall hinwegzukommen. Es kommt auch vor, daß die Meinungsäußerungen des beschuldigten Genossen beschränkt wird und er sogar vor der Abstimmung auf gefordert wird, den Versammlungsraum »zu verlassen. Ein derartiges Verhalten ist auf mangelnde Verantwortlichkeit und auf die Furcht, offen seine Meinung zu vertreten, zurückzuführen. Deshalb wurde in den neuen Richtlinien ausdrücklich festgelegt, daß das Parteiverfahren nur in Anwesenheit des betreffenden Mitglieds durchgeführt werden kann und nur dann, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung nicht erscheint, kann der Beschluß in Abwesenheit gefaßt werden.

Zur Ordnung für die Durchführung des Parteiverfahrens gehört, daß die beiden dafür wichtigsten Dokumente — Parteistatut und Richtlinien — in der Versammlung vorhanden sind. Diese Vorschrift hat sich als notwendig erwiesen, um die Rechte der Mitglieder und Kandidaten zu wahren und alle Genossen zur strikten Einhaltung des Parteistatuts zu erziehen.

Nach den Richtlinien müssen bei Parteiverfahren jetzt Beauftragte der Kreisleitungen an diesen Versammlungen teilnehmen. Sie sollen den Genossen bei der Durchführung eines Parteiverfahrens helfen und dafür sorgen, daß die Einhaltung des Statuts und der Richtlinien gewahrt wird, daß die Auseinandersetzungen prinzipiell und sachlich geführt werden und daß Beschluß, Begründung des Beschlusses und Protokoll so formuliert werden, daß die übergeordnete Leitung in der Lage ist, den Beschluß zu bestätigen oder abzulehnen. Nur wenn Protokoll und Beschluß ein einwandfreies Bild über das Vergehen des Mitgliedes gegen das Statut ergeben, kann die Kreisleitung entscheiden, ob die beschlossene Parteistrafe richtig ist oder verändert werden muß. Die Teilnahme des Beauftragten an der Versammlung soll aber nicht die Mitgliederversammlung in ihrer kritischen Auseinandersetzung behindern. Die Grundorganisation muß selbständig zu allen Fragen, die zu erörtern notwendig sind, Stellung nehmen. Nur in Fällen, wo die Auseinandersetzung nicht sachlich, sondern persönlich geführt wird und wo Cliquen in Erscheinung treten, muß der Beauftragte eingreifen.

In den neuen Richtlinien wird festgelegt, daß jeder Beschluß einer Grundorganisation, der durch das Büro der Kreisleitung verändert wird, in der Grundorganisation durch einen Vertreter der Kreisleitung zu erläutern ist. Damit wird erreicht, daß die Grundorganisation an Hand ihrer eigenen Fehler erzogen wird und ihr Vertrauen in die übergeordnete Leitung wächst.

Wo ein Parteiverfahren gegen ein Mitglied oder einen Kandidaten der Kreisleitung bzw. Bezirksleitung durchzuführen ist, wird zunächst das Büro der betreffenden Leitung, bei Anwesenheit des Beschuldigten, Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird der Leitung zur Beschlußfassung vorgelegt. Macht das Parteiverfahren eine gründliche Untersuchung erforderlich, muß das Büro der Kreisleitung oder Bezirksleitung die Parteikontrolle mit der Untersuchung beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchung ist mit einer Beschlußvorlage der entsprechenden Parteileitung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Grundorganisation, der ein Mitglied einer übergeordneten Leitung angehört, kann nach dem Statut keine Parteistrafe über solche Genossen beschließen. Sie hat aber das Recht und die Pflicht, zu Fehlern oder Vergehen dieses Genossen Stellung zu nehmen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.